

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES, DER  
STRAFPROZESSORDNUNG, DES GESETZES VOM 2. JULI 1974 ÜBER  
DAS STRAFREGISTER UND DIE TILGUNG GERICHTLICHER  
VERURTEILUNGEN SOWIE DES STRAFVOLLZUGSGESETZES**

**Ressort Justiz**

**Vernehmlassungsfrist: 25. Juni 2010**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	5
Betroffene Amtsstellen .....	5
1. Ausgangslage .....	7
2. Anlass/Begründung der Vorlage .....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	13
4.1 StGB .....	13
4.2 StPO .....	50
4.3 Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen .....	51
4.4 Strafvollzugsgesetz .....	53
5. Verfassungsmässigkeit .....	53
6. Regierungsvorlagen .....	55
6.1 Abänderung StGB .....	55
6.2 Abänderung StPO .....	73
6.3 Abänderung des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen .....	77
6.4 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes .....	81

### **Beilage:**

- Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ETS Nr. 201

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Der Kampf gegen Gewalt gegen Frauen und Kinder erfordert vielerlei Anstrengungen und ist daher auch eine zentrale Aufgabe des Strafrechts.*

*Mit dem vorliegenden Entwurf wird der materiell-rechtliche Opferschutz ausgeweitet. Damit soll gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere dem gestiegenen Respekt vor der Persönlichkeit des Menschen und seinem Recht auf Selbstbestimmung, Rechnung getragen werden.*

*Ziel der gegenständlichen Vorlage ist es, in den Fällen*

- der gefährlichen Drohung gegen nahe Angehörige,*
- der beharrlichen Verfolgung,*
- der Begehung von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen in Ehe oder Lebensgemeinschaft sowie*
- der Nötigung zur Eheschliessung*

*das Erfordernis der Zustimmung des Opfers zur Strafverfolgung des Täters entfallen zu lassen. Opfer derartiger Straftaten ziehen ihre Einwilligung erfahrungsgemäss oftmals nicht aus autonomen Motiven zurück. Durch Aufhebung der bestehenden Privilegierungen der Täter wird die Strafverfolgung von Amtes wegen einsetzen. Damit soll den Tatbetroffenen der zumindest latent durch das Zustimmungserfordernis vorhandene Druck genommen werden.*

*Dem verstärkten Schutz von Opfern von Gewalt entspricht auch die ausdrückliche Verankerung der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung. Es wird bestimmt, dass in diese Form der Körperverletzung nicht eingewilligt werden kann. Gleichzeitig soll die Verjährungsfrist im Falle derartiger Eingriffe in die körperliche Integrität sowie generell bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und anderen sexualbezogenen Delikten nach dem Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers verlängert werden. Der Entscheidungsfreiheit, derartige Straftaten durch Erstattung einer Anzeige einer strafgerichtlichen Verfolgung zuzuführen, wird dadurch mehr Bedeutung zukommen.*

*Der Entwurf führt die Reform des Sexualstrafrechts aber auch durch Einführung neuer bzw. den Ausbau bestehender Straftatbestände fort. Als Beispiele seien die Verankerung der Strafbarkeit der Anbahnung von Sexualkontakten mit Kindern mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien oder die umfassende Kriminalisierung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kinderpornographie angeführt.*

*Dabei soll nicht nur ein repressiver Ansatz verfolgt, sondern besonderes Augenmerk auf die Prävention gelegt werden. Aus diesem Grund wird ein Paket von Massnahmen vorgeschlagen, das eine intensivere Kontrolle von bereits verurteilten Sexualdelinquenten sicherstellt. So soll etwa durch die Möglichkeit von Bewährungsaufsicht und der Erteilung von Weisungen im Falle bedingter Entlassungen aus dem Strafvollzug, aber auch durch Verhängung eines Tätigkeitsverbotes durch das Gericht als vorbeugende Massnahme einer neuerlichen Straffälligkeit des Täters entgegengesteuert werden.*

*Durch entsprechenden Änderungen des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen wird eine Verlängerung der Tilgungsfrist für Sexualstraftäter angeordnet und in Fällen von schweren Sexualstraftaten eine Tilgung ausgeschlossen.*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Justiz

#### **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Bewährungshilfestelle, Kinder- und Jugendhilfe



Vaduz, 20. April 2010

RA 2010/700-0132

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Das wesentliche Anliegen dieser Vorlage besteht darin, das liechtensteinische (materielle) Strafrecht an internationale Vorgaben und gleichzeitig auch an neue gesellschaftliche Realitäten anzupassen und so den Schutz von Gewaltopfern zu verbessern. Den Staat trifft zur Verhinderung von Gewalt eine besondere Verantwortung, weshalb Opfer auch ein korrespondierendes Recht auf staatliche Schutzmassnahmen haben.

Die vorgeschlagenen Massnahmen orientieren sich primär an den Rechten von Kindern als Opfer, insbesondere dem Recht auf Achtung der Würde und Gewährleistung der Sicherheit vor (weiterer) Gewalt, dem Recht auf eine gerechte Sanktion und auf Schadenersatz (Art. 13 EMRK) sowie dem Recht auf Gesundheit (Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention). Bei allen Überlegungen zur Weiterentwicklung des Strafrechts in diesem Bereich muss stets das Wohl des Kindes Berücksichtigung finden (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention). Insbesondere im Falle von Kindesmisshandlungen und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen müssen Massnahmen gesetzt werden, um das Recht von Kindern auf staatlichen Schutz zu stärken.

Mit diesem Entwurf sollen daher wirksame Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes – insbesondere von Kindern – vor Gewalt sowie staatliche Hilfestellung für Opfer von Straftaten festgelegt werden.

Zur Sicherstellung entsprechender gesetzlicher Standards ist Liechtenstein als Mitgliedstaat des Europarats durch Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>1</sup>, des Übereinkommens gegen Menschenhandel<sup>2</sup> sowie des Übereinkommens über Computerkriminalität<sup>3</sup>, aber auch durch Unterzeichnung des Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie<sup>4</sup> verpflichtet.

Aber nicht nur in Bezug auf Kinder, sondern auch bezogen auf Frauen stellt die Bekämpfung von Gewalt – sei es allgemein, sei es in der Familie oder sonst im sozialen Nahraum – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene ein zentrales Thema dar. Neben der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen<sup>5</sup> hat es sich insbesondere auch die im Jahr 2006 vom Europarat gestartete Kampagne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich häuslicher Gewalt, zum Ziel gesetzt, aufzuzeigen, dass es sich bei derartigen Übergriffen um schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen handelt und die einzelnen Mitgliedstaaten aufgerufen sind, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vor Gewalt zu treffen.

Liechtenstein will seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen und glaubwürdig durch die Schaffung effizienter Massnahmen gegen alle Erschei-

---

<sup>1</sup> <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Word/201.doc>; ETS Nr. 201.

<sup>2</sup> <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Word/197.doc>; ETS Nr. 197.

<sup>3</sup> <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Word/185.doc>; ETS Nr. 185.

<sup>4</sup> [http://www.national-coalition.de/pdf/5-2-0-Zusatzprotokoll\\_Kinderprostitution.pdf](http://www.national-coalition.de/pdf/5-2-0-Zusatzprotokoll_Kinderprostitution.pdf).

<sup>5</sup> Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW.



nungsformen von - insbesondere gegen Frauen und Kinder gerichteter - Gewalt vorgehen.

Zu diesem Zweck orientiert sich der Entwurf an den in Österreich im Zuge der letzten Novellen des Strafgesetzbuches, insbesondere durch die Strafrechtsänderungsgesetze 2004<sup>6</sup>, 2006<sup>7</sup> sowie durch das Zweite Gewaltschutzgesetz<sup>8</sup>, in Kraft getretenen Neuerungen, die sich ersten Erfahrungen zufolge bewährt haben.

## **2. ANLASS/BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Mit Regierungsbeschluss vom 13. Mai 2009 wurde zur Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage betreffend die Revision des Sexualstrafrechts eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Ressorts Justiz gehören je ein Vertreter des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft sowie eine Vertreterin des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten an. Die Regierung bestellte mit Beschluss vom 9. Juni 2009 für die begleitende Beratung der Arbeitsgruppe eine externe Expertin des österreichischen Bundesministeriums für Justiz und erteilte den Auftrag, einen Vernehmlassungsbericht zur Reform des Strafgesetzbuches unter Berücksichtigung der Anforderungen des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, des Übereinkommens über Computerkriminalität, des Übereinkommens des Europarats gegen Menschenhandel sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und dessen Zusatzprotokollen vorzulegen.

---

<sup>6</sup> BGBl. I Nr. 15/2004.

<sup>7</sup> BGBl. I Nr. 56/2006.

<sup>8</sup> BGBl. I Nr. 40/2009.

### 3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

#### **Strafgesetzbuch**

- Ersetzen des veralteten Begriffs „Schwachsinn“ durch die synonyme Umschreibung „geistige Behinderung“ in den §§ 11, 92 Abs. 1 und 204 Abs. 1 und 2 StGB; Neufassung der Überschrift des § 204 StGB: „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“;
- Einführung neuer besonderer Erschwerungsgründe in § 33 StGB im Falle der Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung sowie durch Mittäterschaft;
- Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte (§ 48 Abs. 1 Satz 2 StGB); darüber hinaus weitere Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit bei schwereren Verurteilungen im Einzelfall mit unter Umständen lebenslanger Überwachung, wie bei bedingter Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 53 Abs. 4 StGB);
- Schaffung der Möglichkeit der Erteilung von Weisungen und der Anordnung von Bewährungshilfe nach § 50 Abs. 1 Satz 1 StGB auch im Falle der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe; obligatorische Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung von Sexualdelinquenten (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StGB);

- Einführung eines Instituts der gerichtlichen Aufsicht bei bedingter Entlassung von Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§§ 52 Abs. 2 Ziff. 4, 52a StGB);
- Verlängerung der Verjährungsfrist gemäss § 58 Abs. 3 Ziff. 3 StGB im Falle von Genitalverstümmelungen oder strafbarer Handlungen nach dem Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches<sup>9</sup> bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer;
- Ausweitung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB auf strafbare Handlungen nach §§ 203 Abs. 2, 207, 209, 209a, 214, 215a und 219 StGB;
- Ausdrückliche Klarstellung, dass in weithin unter dem Begriff „[weibliche] Genitalverstümmelung“ zusammengefasste (Verletzungs-)Praktiken nicht eingewilligt werden kann;
- Ergänzung der schweren Nötigung nach § 106 StGB in Abs. 1 Ziff. 3 um die Nötigung zur Eheschliessung, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3 StGB);
- Beseitigung der Privilegierung von gefährlichen Drohungen im Familienkreis nach § 107 Abs. 4 StGB;
- Anhebung der Strafdrohung im Falle von beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB sowie Entfall des Antragserfordernisses;
- Aufhebung des in § 193 StGB enthaltenen Tatbestandes der Ehenötigung;
- Beseitigung der Privilegierung für in Ehe oder Lebensgemeinschaft begangene Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen;

---

<sup>9</sup> Der Zehnte Abschnitt des Besonderen Teils des StGB erfasst die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte.

- Erweiterung der §§ 203 und 207 StGB durch Anpassung an die nunmehr bestehenden Möglichkeiten der Begehung von strafbaren Handlungen mit Hilfe der neuen Informations- oder Kommunikationstechnologien;
- Ausdehnung des Schutzbereiches des § 208 StGB;
- Einführung einer neuen Strafbestimmung in § 209 StGB zum Schutz von Kindern vor Anbahnung von Sexualkontakten mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien;
- Verankerung einer neuen Strafbestimmung in § 209a StGB, durch die unsittliches Einwirken auf Unmündige umfassend unter Strafe gestellt wird;
- Neufassung des § 214 StGB sowie Entfall der Strafuntergrenze im Falle der entgeltlichen Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen;
- Sprachliche Anpassung der Überschrift des § 215 StGB an die im Tatbestand beschriebene Tathandlung; Aufhebung des Abs. 2 und Eingliederung von dessen Regelungsinhalt in einen neuen § 215a StGB;
- Umfassende Kriminalisierung der Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger durch Schaffung eines neuen Straftatbestandes in § 215a StGB;
- Sprachliche Bereinigung des § 218a Abs. 6 StGB;
- Umfassende Kriminalisierung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kinderpornographie durch Verankerung einer neuen Strafbestimmung in § 219 StGB;
- Einführung der Möglichkeit, (als vorbeugende Massnahme) ein für die Ausübung von Berufen sowie von ehrenamtlichen Tätigkeiten umfassendes Tätigkeitsverbot anzuordnen (§ 220 StGB).

**Strafprozessordnung, Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, Strafvollzugsgesetz**

- Flankierende Regelungen über das Verfahren zur Anordnung eines Tätigkeitsverbotes nach § 220 StGB durch entsprechende Anpassungen in §§ 251, 345, 347, 349 und 351 StPO;
- Änderung der Art. 11a und 12 des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen zur Verlängerung der Tilgungsfrist im Falle der Verurteilung wegen strafbarer Handlungen nach dem Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches bzw. zur Festlegung der Untilgbarkeit im Falle besonders schwerer Sexualdelinquenz;
- Verweis auf den neu geschaffenen § 53 Abs. 4 StGB in § 154 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes.

**4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

**4.1 StGB**

**Zu §§ 11, 92 Abs. 1 und 204 Abs. 1 und 2**

Vorgeschlagen wird, den in den §§ 11, 92 Abs. 1 und 204 Abs. 1 und 2 StGB nach wie vor gebräuchlichen, jedoch in der medizinischen Fachsprache als veraltet geltenden Begriff „Schwachsinn“ durch die synonyme Umschreibung „geistige Behinderung“ zu ersetzen<sup>10</sup>. Wie auch nach bestehender Rechtslage wird die darin zum Ausdruck kommende geistig-seelische Störung als typische Erscheinung neben der Geisteskrankheit besonders genannt, weil ihr der prozesshafte Verlauf der Krankheit fehlt, der nach einer in der Medizin verbreiteten Auffas-

---

<sup>10</sup> *Psychembel*, Klinisches Wörterbuch, 257. Auflage, S. 171.

sung für den Krankheitsbegriff wesentlich ist<sup>11</sup>. Ein entsprechender terminologischer Wandel wurde in Österreich durch das Zweite Gewaltschutzgesetz vollzogen.

Darüber hinaus soll § 204 StGB in Überschrift und Tatbestandsformulierung an den modernen Sprachgebrauch angepasst werden. Der Begriff „Schändung“ erscheint nicht mehr zeitgemäss. Wie in den §§ 205 und 206 StGB soll bereits in der Überschrift hervorgehoben werden, dass es sich bei diesem Delikt um eine Form des sexuellen Missbrauchs handelt.

#### **Zu § 33 Ziff. 8 und 9**

In Umsetzung der aus dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch resultierenden Kriminalisierungsverpflichtungen wird vorgeschlagen, weitere Erschwerungsgründe in den Katalog des § 33 StGB aufzunehmen. Dadurch sollen einerseits das besondere Unrecht von im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangenen Straftaten (Ziff. 8) und andererseits jenes von strafbaren Handlungen, die in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem anderen gesetzt wurden (Ziff. 9), ausdrücklichen gesetzlichen Niederschlag finden.

Die neuen Erschwerungsgründe gehen somit über die internationalen Vorgaben hinaus, zumal sie nicht nur in Fällen sexualbezogener Gewalt gegen Kinder zur Anwendung kommen sollen. Als Anknüpfungspunkt fungiert die gemeinsame Begehung von strafbaren Handlungen.

Für beide Erschwerungsgründe gilt, dass es unerheblich ist, ob die Tat von langer Hand geplant oder spontan durchgeführt wurde, wobei jedoch im Bereich des Erschwerungsgrundes gemäss Ziff. 8 darauf abzustellen ist, dass der Zusammen-

---

<sup>11</sup> Vgl. Höpfel in WK<sup>2</sup>, StGB § 11, Rz 5.

schluss von mehr als zwei Personen auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Der Erschwerungsgrund gemäss Ziff. 9 ist hingegen dann verwirklicht, wenn zwei Täter gemeinsam Ausführungshandlungen setzen, wobei auch sukzessive Mittäterschaft in Betracht kommt. So wäre etwa die Vergewaltigung eines Opfers durch mehrere Mittäter, die einen gemeinsamen Tatentschluss gefasst haben, dem besonderen Erschwerungsgrund gemäss Ziff. 9 zu unterstellen, unabhängig davon, ob sich die Täter während der einzelnen Gewaltakte durchgehend in einem Raum befinden oder nicht.

#### **Zu § 48**

Im Sinne eines verbesserten Schutzes von Sexualopfern wird den in Österreich durch das Zweite Gewaltschutzgesetz eingeführten Änderungen in § 48 Abs. 1 öStGB folgend vorgeschlagen, im Falle von bedingten Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, denen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte zugrunde liegen, die Probezeit auf 5 Jahre zu verlängern. Dadurch soll eine engere Kontrolle durch entsprechende Weisungen sowie eine intensivere Betreuung und Überwachung von Sexualdelinquenten im Zuge der Bewährungsaufsicht ermöglicht werden.

#### **Zu § 50 Abs. 1**

Die verpflichtende Anordnung der Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung eines Sexualstraftäters oder sexuell motivierten Gewalttäters stellt eine Massnahme des in diesem Entwurf vorgeschlagenen Pakets an Instrumenten rückfallpräventiver Art dar und dient einer verbesserten Resozialisierung und Rückfallsvermeidung.

#### **Zu § 52 Abs. 2 Ziff. 4**

Bei der gerichtlichen Aufsicht handelt es sich um ein neues Rechtsinstitut, das in den nachfolgenden Ausführungen zu § 52a StGB näher erläutert wird.

**Zu § 52a**

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des § 50 Abs. 1 StGB sollen Weisungen und/oder Bewährungshilfe nicht nur in den Fällen der bedingten Nachsicht der Strafe oder der bedingten Entlassung aus mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen, sondern auch bei bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe an Rechtsbrecher erteilt bzw. angeordnet werden können. Dadurch soll die individuelle Verbrechensvorbeugung weiter gefördert werden. Eine entsprechende Regelung hat sich in Österreich seit ihrer Einführung im Jahr 1974<sup>12</sup> bewährt, zumal sich gezeigt hat, dass derartige spezialpräventive Massnahmen helfen, eine neuerliche Straffälligkeit massiv einzuschränken.

In Anlehnung an die in Österreich im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes implementierten Änderungen soll im Bereich der sexuellen Gewalt auch bei bereits bekannt gewordenen Straftätern eine Verbesserung der Prävention durch Massnahmen der Rückfallsvermeidung und damit der Resozialisierung zu einer geregelten, straffreien und sinnvollen Lebensführung erreicht werden. In diesem Sinne soll die Rolle des Vollzugsgerichts gestärkt werden, um im Rahmen eines neuen Instituts der gerichtlichen Aufsicht über bedingt entlassene Sexualstraftäter (Zehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) und sexuell motivierte Gewalttäter mit Hilfe eines Pakets von Instrumenten rückfallpräventiv wirken zu können. Dazu soll in diesen Fällen eine engere und intensivere Kontrolle durch die obligatorische Bewährungshilfe sowie die Anordnung von Weisungen, insbesondere jener, sich einer psychotherapeutischen oder medizinischen Behandlung im Sinne des § 51 Abs. 3 StGB zu unterziehen, dienen. Mittels Weisungen kann zudem auf eine Distanzierung des Täters von potentiellen Opfern hingewirkt werden. Dabei kommen insbesondere auch Gebote in Betracht, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sowie Verbote, be-

---

<sup>12</sup> BGBl. Nr. 60/1974.



stimmte Tätigkeiten auszuüben, die den Umständen nach zu weiteren strafbaren Handlungen missbraucht werden könnten. Zu denken ist neben jenen Fällen, in denen bereits ein Tätigkeitsverbot gemäss § 220 StGB ausgesprochen wurde, insbesondere an die Beschäftigung eines bedingt entlassenen Sexualstraftäters in Kindergärten, Schulen oder Betreuungseinrichtungen, aber auch an ehrenamtliche Tätigkeiten in Sport- oder Jugendvereinen. Um eine intensive Überwachung und Kontrolle gewährleisten zu können, kann das Gericht je nach Art der Weisung die Landespolizei, deren Aufgabenbereich somit durch die ausdrückliche Bestimmung des § 52a Abs. 2 StGB im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Polizeigesetz<sup>13</sup> (PolG) erweitert wird, die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Art. 7 ff. des Kinder- und Jugendgesetzes<sup>14</sup>) sowie andere geeignete Stellen mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht angeordneten Massnahmen betrauen.

Betraut das Gericht die Landespolizei mit der Überwachung des Verhaltens des Rechtsbrechers und der Erfüllung der Weisungen, kann sich die Notwendigkeit einer Identitätsfeststellung ergeben und bedarf es insofern einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung. Gemäss § 52a Abs. 3 StGB soll daher eine Identitätsfeststellung möglich sein, wenn dies für die Überwachung der Einhaltung der gemäss § 52a Abs. 2 StGB angeordneten Massnahmen erforderlich ist. Dadurch wird klargestellt, dass eine anlasslose Identitätsfeststellung keinesfalls zulässig ist, sondern nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen vorgenommen werden darf. Diese können sich insbesondere aus konkreten Hinweisen, Erkenntnissen aus früheren Vorfällen oder dem Verhalten des Betroffenen ergeben und müssen die Annahme rechtfertigen, dieser stehe unter gerichtlicher Aufsicht und befolge ihm erteilte Weisungen nicht oder setze ein dem Zweck der gerichtlichen Auf-

---

<sup>13</sup> LGBl. 1989 Nr. 49.

<sup>14</sup> LBGI. 2009 Nr. 29.

sicht widersprechendes Verhalten. Dabei ist nach den Vorschriften des Polizeigesetzes, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf Art. 23 und 24 PolG, vorzugehen.

Im Vergleich dazu sehen in Österreich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 5 Abs. 1 des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)<sup>15</sup> für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst vor. Gemäss Abs. 2 von § 5 SPG sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei, der Gemeindegewachkörper und des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Diese Aufgaben werden in Liechtenstein durch die Landespolizei wahrgenommen. Da der Landespolizei durch die Bestimmung des § 52a Abs. 2 StGB neue Aufgaben übertragen werden, ist auf diese Kompetenzerweiterung im Sinne des Art. 2 Abs. 3 PolG ausdrücklich hinzuweisen.

#### **Zu § 53 Abs. 4**

Es wird vorgeschlagen, § 53 StGB um einen Abs. 4 nach österreichischem Vorbild zu erweitern. In Österreich wurde zunächst im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001<sup>16</sup> in einem neu eingeführten § 53 Abs. 4 öStGB eine zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit im Fall einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe um höchstens drei Jahre eingeführt, wenn gegen Ende der ursprünglichen oder bereits verlängerten Probezeit besondere (spezialpräventive) Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung des Rechtsbrechers bedarf. Vor der Entscheidung ist ein ärztlicher oder psychologischer Sachverständiger zu hören. Als Hauptanwendungsfall hat der österrei-

---

<sup>15</sup> BGBl. Nr. 566/1991 idgF.

<sup>16</sup> BGBl. I Nr. 130/2001.

chische Gesetzgeber an ein Weiterdauern der Behandlungsbedürftigkeit bei gleichzeitiger Notwendigkeit eines Druckmittels bei Gefahr der Nichtbefolgung gedacht<sup>17</sup>.

Durch das Zweite Gewaltschutzgesetz wurde der Anwendungsbereich dieser in der Zwischenzeit bewährten Regelung erweitert. Im Hinblick auf die Möglichkeiten einer engeren Kontrolle und intensiveren Betreuung beträgt der Beobachtungszeitraum für bedingt entlassene Sexualstraftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach dem Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des österreichischen Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, nunmehr gemäss § 48 Abs. 1 öStGB fünf Jahre. Zusätzlich zu dieser generellen Verlängerung der Probezeit bei Sexualdelinquenz ist eine weitere Ausdehnung der Probezeit und damit der Kontrolle im Einzelfall zulässig, indem die Möglichkeit der erforderlichenfalls auch wiederholten Verlängerung der Probezeit bei aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe bedingt entlassenen Sexualdelinquenten eingeführt wurde. Eine solche Lösung erschien dem österreichischen Gesetzgeber sachgerechter als eine ohne Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Einzelfalls noch weiter gehende allgemeine Probezeitverlängerung bei dieser Verurteilungengruppe.

Durch die Übernahme einer dem österreichischen Recht entsprechenden Regelung in das liechtensteinische Strafgesetzbuch wird dem Landgericht in Fällen schwerster Sexualdelinquenz ebenfalls die Möglichkeit einer erweiterten einfallzentrierten und damit angemessenen Kontrolle des bedingt entlassenen Rechtsbrechers eröffnet.

---

<sup>17</sup> Vgl. RV 487 BlgNR 21. GP, 11.

**Zu § 58 Abs. 3 Ziff. 3**

Um der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern von Genitalverstümmelungen im Strafgesetzbuch angemessen Rechnung zu tragen, soll einerseits durch Ergänzung eines neuen Abs. 3 in § 90 StGB klargestellt werden, dass in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, nicht eingewilligt werden kann. Andererseits wird zur weiteren Stärkung der Opferinteressen in § 58 Abs. 3 Ziff. 3 StGB die Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle von Genitalverstümmelungen vorgeschlagen. Dabei sind unter dem Überbegriff der „Genitalverstümmelungen“ Verstümmelungen oder sonstige Verletzungen der Genitalien im Sinne des § 90 Abs. 3 StGB zu verstehen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 90 Abs. 3 StGB.

Die Nichteinbeziehung der Zeit bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in die Frist zur Verjährung der Strafbarkeit soll darüber hinaus in allen Fällen strafbarer Handlungen nach dem Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches gelten. Die opferzentrierten Erwägungen, die durch die Einfügung von § 58 Abs. 3 Ziff. 3 StGB<sup>18</sup> zur Verlängerung der Strafverfolgungsmöglichkeiten bei bestimmten Sexualdelikten geführt haben, kommen hier gleichermaßen zum Tragen, zumal generell davon auszugehen ist, dass bei Eingriffen in die körperliche und sexuelle Integrität des Opfers die Fähigkeit der betroffenen Person, das Erlebte zu verarbeiten und zur Anzeige zu bringen, oftmals erst mit Erreichen der Adoleszenz oder später gegeben sein wird.

---

<sup>18</sup> LGBl. 2001 Nr. 16.

**Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4a**

Die extraterritoriale Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB soll auf strafbare Handlungen nach §§ 203 Abs. 2, 207, 208, 209, 209a, 214, 215a und § 219 StGB ausgeweitet werden.

Durch die im Rahmen des Entwurfs vorgeschlagene Änderung des § 218a StGB kann dessen Nennung an dieser Stelle entfallen: Die Ausweitung der liechtensteinischen Zuständigkeit für Auslandstaten gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB soll auf Straftaten gegen minderjährige Personen beschränkt bleiben. Durch die Modifizierung des § 218a StGB in der geltenden Fassung bezieht sich dessen Schutzbereich generell auf pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder Gegenstände solcher Art. Die Fälle pornographischer Darstellungen Minderjähriger sind nach dem gegenständlichen Entwurf neu in § 219 StGB erfasst, wobei § 219 StGB als *lex specialis* § 218a StGB vorgeht. Daher ist es konsequent, die neu vorgeschlagene Fassung von § 218a StGB nicht mehr in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB anzuführen.

Durch die Einfügung des alternativen Erfordernisses der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit sollen liechtensteinische Täter jedenfalls auch unabhängig von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort ohne Rücksichtnahme auf eine Strafbarkeit nach den Gesetzen des Tatorts nach liechtensteinischem Recht strafrechtlich verfolgt werden können. Damit wird den Vorgaben des Art. 25 Abs. 1 Bst. d des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch entsprochen.

**Zu § 90 Abs. 3**

Nach der geltenden Fassung des § 90 Abs. 1 StGB schliesst die Einwilligung des/der Verletzten oder Gefährdeten die Rechtswidrigkeit einer ihm/ihr zugefügten Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit aus, sofern die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstösst.

§ 90 Abs. 1 StGB normiert daher einen Rechtfertigungsgrund: Der Täter handelt zwar tatbestandsmässig, ist aber durch die Einwilligung des Opfers gerechtfertigt.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 soll in Anlehnung an die seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 bestehende österreichische Rechtslage die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass eine Person in die Vornahme einer der Formen der Genitalverstümmelung, insbesondere der weiblichen Genitalverstümmelung, einwilligt und damit ein Rechtfertigungsgrund für diese Fälle vorliegt.

Die Verstümmelung der äusseren Genitalien stellt eine irreparable Schädigung der funktionellen Einheit der weiblichen Geschlechtsorgane dar. Derartige Eingriffe können gravierende gesundheitliche Konsequenzen akuter, chronischer, psychischer und/oder psychosomatischer Art haben, sich auf das Sexualempfinden der Frau auswirken und zu Komplikationen während der Schwangerschaft und der Entbindung, somit zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsfähigkeit, führen. Die konkreten Folgen sind von zahlreichen Faktoren abhängig, wie etwa dem allgemeinen Gesundheitszustand der Betroffenen, den hygienischen Bedingungen während des Eingriffes sowie von dessen Art<sup>19</sup>. Die Fälle der Infibulation<sup>20</sup>, die Beschneidung der klitoralen Vorhaut, das Einstechen der Klitoris und/oder der Schamlippen oder die Verätzung der Klitoris und des umgebenden Gewebes, wie sie in bestimmten Regionen der Erde nach wie vor weit verbreitet sind, erfüllen somit jedenfalls den Tatbestand der Körperverletzung im Sinne der §§ 83 ff. StGB. Zudem sind sie meist als schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB zu werten oder unter den Tatbestand der Körperverletzung mit schwe-

---

<sup>19</sup> Vgl. dazu etwa *World Health Organization* (Ed.), *Female Genital Mutilation: Information Kit*, 1996; *Bauer, Christina, Marion Hulverscheidt*, *Gesundheitliche Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung*, in: *Schnitt in die Seele*, 2003, 65-81.

<sup>20</sup> Entfernung der Klitoris und der grossen und kleinen Schamlippen mit nachfolgender Vernähung der Vulva.

ren Dauerfolgen gemäss § 85 StGB zu subsumieren. Hier werden im Regelfall insbesondere die Tatbestandsmerkmale des Verlustes der Fortpflanzungsfähigkeit (§ 85 Ziff. 1 StGB) und/oder der erheblichen Verstümmelung oder auffallenden Verunstaltung (§ 85 Ziff. 2 StGB) erfüllt sein. Nicht selten wird sogar § 87 StGB („Absichtliche schwere Körperverletzung“) mit der – im vorliegenden Zusammenhang – qualifizierten Strafdrohung des Abs. 2 (ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe) vorliegen, weil es dem Täter oder der Täterin gerade auf den Erfolg (im Sinne der schweren Dauerfolgen) ankommen wird.

Durch den vorgeschlagenen Ausschluss einer rechtfertigenden Einwilligung soll unmissverständlich klargestellt werden, dass eine derartige Verletzung der Genitalien jedenfalls gegen die guten Sitten verstösst, ungeachtet dessen, wie man die Sittenwidrigkeit dogmatisch begründet, d.h. sei es, dass man die Schwere der Verletzungsfolgen an sich genügen lässt<sup>21</sup>, oder ob man grundsätzlich Raum für eine ausgleichende positive Bewertung durch die Rechtsordnung lässt<sup>22</sup>, die hier allerdings keinesfalls zum Tragen kommen kann.

Auch wenn in Liechtenstein kaum mit der Vornahme solcher, mit schweren und dauerhaften Beeinträchtigungen verbundenen Genitalverstümmelungen gerechnet werden muss, kommt es doch nicht selten vor, dass hier lebende Familien, die aus einem Land stammen, in dem solche Verstümmelungen praktiziert werden, mit ihren Töchtern in das Herkunftsland fahren, um dort eine solche schwere genitale Verletzung vornehmen zu lassen. Der gegenständliche Entwurf will daher auch im Einklang mit weltweiten Bemühungen, solchen Praktiken entgegenzutreten, ein Zeichen gegen die weibliche Genitalverstümmelung setzen.

---

<sup>21</sup> Vgl. *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup>, Rn 13 ff.

<sup>22</sup> Vgl. *Burgstaller* in *WK<sup>2</sup>*, StGB § 90, Rz 76 ff; *Kienapfel*, Grundriss des österreichischen Strafrechts, BT I § 90, Rn 51 ff.

Durch die Formulierung „Verstümmelung der Genitalien“ sollen die schwersten Formen der weiblichen Beschneidung, wie die erwähnte Infibulation, die Klitoridektomie<sup>23</sup> oder die sogenannte „Sunna“<sup>24</sup>, erfasst werden.

Diese als (klarstellende) Ausnahmebestimmung zur Einwilligungsfähigkeit von Körperverletzungen gedachte Regelung wurde geschlechtsneutral formuliert. An der Rechtslage bezüglich der weit verbreiteten männlichen Beschneidung ändert sich durch die neu vorgeschlagene Bestimmung nichts. Allfälligen Bedenken, dass auf Grund von § 90 Abs. 3 StGB die männliche Beschneidung nunmehr jedenfalls gerichtlich strafbar wäre, ist entgegenzuhalten, dass es sich in diesem Fall nur um eine leichte Körperverletzung handelt, die auch nicht geeignet ist, das sexuelle Empfinden zu beeinträchtigen.

Durch die Formulierung „sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen“, sollen auch jene Fälle erfasst werden, die vielleicht nicht dem Begriff der „Verstümmelung“ zu unterstellen sind, aber ebenfalls im Rahmen des kulturen- und religionsübergreifenden Rituals der weiblichen Genitalverstümmelung, insbesondere etwa zum Zwecke der Hinauszögerung des sexuellen Verlangens von Mädchen zur Bewahrung der Jungfernschaft, vorgenommen werden. Dies schliesst Methoden wie das Einstechen oder (sonstige) Beschneiden der Klitoris und/oder der Schamlippen, die Verätzung der Klitoris und des umgebenden Gewebes durch Verbrennen, das Ausschaben der Vagina oder die Einfuhr von schmerzhaften Kräutern in die Vagina, um Blutungen mit dem Ziel der Verengung hervorzurufen, ein. Es soll damit keineswegs der Eindruck erweckt werden, dass derartige Verletzungen weniger gravierend wären und deshalb eines zusätzlichen

---

<sup>23</sup> Entfernung der gesamten Klitoris und der ganzen oder von Teilen der angrenzenden kleinen Schamlippen.

<sup>24</sup> Beschneidung der klitoralen Vorhaut und/oder von Teilen oder der gesamten Klitoris.



Kriteriums bedürften. Auch hier geht es im Wesentlichen nur darum, keinen Zweifel an der Schutzwürdigkeit von Opfern jeglicher Form der genitalen Verstümmelung aufkommen zu lassen, auch wenn es sich nicht um eine solche im engeren Sinn handelt.

Die Formulierung, dass die „sonstige Verletzung der Genitalien“ „geeignet“ sein muss, „eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen“, soll verhindern, dass beispielsweise die Einwilligung in die Vornahme eines „Genitalpiercings“ ausgeschlossen ist und somit das Anbringen von derartigem Körperschmuck gerichtlich strafbar wäre.

Der Zweck des Ausschlusses einer rechtfertigenden Einwilligung in eine Verletzung der Genitalien liegt insbesondere darin, die von der WHO als weibliche Genitalverstümmelung („Female Genital Mutilation“) definierten Fälle und damit all jene Prozeduren zu erfassen, die eine teilweise oder völlige Entfernung der externen weiblichen Genitalien oder andere Verletzungen der weiblichen Genitalien, sei es aus kulturellen oder allen anderen nicht-therapeutischen Gründen, mit sich bringen.

Von der damit festgelegten Unzulässigkeit einer Einwilligung in eine Genitalverstümmelung sind all jene Fälle von Verletzungen der Genitalien nicht erfasst, die einer Person im Zuge einer medizinisch indizierten (und von einem Arzt durchzuführenden) genitalverändernden Operation zum Zwecke der Geschlechtsumwandlung bei Transsexualität zugefügt werden. Transsexualität<sup>25</sup> stellt eine Persönlichkeitsstörung<sup>26</sup> dar, deren Behandlung die Vornahme einer operativen Geschlechtsumwandlung einschliesst. Für den Behandlungsprozess von Transsexuellen wurden etwa in Österreich bereits im Jahr 1997 vom (damaligen) Bundes-

---

<sup>25</sup> Psychische Intersexualität.

<sup>26</sup> Nach ICD-10.

ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Empfehlungen herausgegeben, die u.a. Voraussetzungen für eine solche Operation festlegen<sup>27</sup>. In diesen Fällen ist die Geschlechtsumwandlung als Heilbehandlung anzusehen und die Tatbestandsmässigkeit der im Zuge der Operation zugefügten Verletzungen und Verstümmelungen ausgeschlossen. Die Strafbarkeit der bei einer solchen Operation gesetzten Verletzungshandlungen ist daher schon aus diesem Grund nicht gegeben. Eine ausdrückliche Ausnahmeregelung in § 90 Abs. 3 StGB betreffend operative Geschlechtsumwandlungen würde deshalb für diese Fälle keine Bedeutung erlangen.

Eingriffe zur Behandlung somatischer Intersexualität - das sind Fälle, bei denen auf Grund körperlicher Befunde die eindeutige Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht möglich ist (echte oder scheinbare Zwitter) - sind jedenfalls als Heilbehandlung einzustufen<sup>28</sup>.

### **Zu § 106**

Eine schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 1 liegt u.a. dann vor, wenn der Täter mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht. Unklar ist nach bisheriger Rechtslage, ob darunter auch die Nötigung zur Eingehung einer Ehe zu subsumieren ist. Zu der bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006 vergleichbaren österreichischen Rechtslage wurde dazu im Schrifttum die Meinung vertreten, dass eine Nötigung zur Wiederaufnahme der früheren Liebesbeziehungen qualifiziert im Sinne des § 106 Abs. 1 Ziff. 3 öStGB sei, weil sie wichtige Interessen des Genötigten, nämlich seine freie Entscheidung zur Gestaltung von Liebesbeziehungen, betrifft. Umso mehr solle dies für das Eingehen, aber auch den Weiterbestand von Lebensge-

---

<sup>27</sup> GZ 20 871/0-VIII/D/13/97.

<sup>28</sup> Vgl. *Burgstaller* in WK<sup>2</sup>, StGB § 90, Rz 142.

meinschaften gelten<sup>29</sup>. Ein Analogieschluss würde im Falle der Nötigung zur Eheschliessung ebenfalls eine Verletzung wichtiger Interessen nahe legen<sup>30</sup>.

Angesichts dessen wird vorgeschlagen, in § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB explizit festzuhalten, dass auch die Nötigung zur Eheschliessung neben jener zur Prostitution oder der Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung besonders wichtige Interessen der genötigten Person verletzt und daher eine schwere Nötigung im Sinne des § 106 StGB darstellt. Die Gleichsetzung der – grundsätzlich positiv konnotierten – Eheschliessung mit der Prostitution oder der Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung mag auf den ersten Blick Befremden hervorrufen, doch sieht der Entwurf die Gleichwertigkeit der Nötigungsziele im mit der Zwangsehe verbundenen tiefgreifenden Eingriff in die Selbstbestimmung und mittelbar auch in die sexuelle Integrität des Opfers begründet.

Durch die im vorliegendem Entwurf ebenfalls vorgeschlagene Beseitigung der Privilegierung der vom präsumtiven Partner ausgehenden Ehenötigung (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 193 StGB) sollen alle an der Nötigung zur Eheschliessung Beteiligten derselben Strafdrohung unterliegen.

Zudem soll in Abs. 1 Ziff. 3 – wie bereits erwähnt – hervorgehoben werden, dass auch die Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung besonders wichtige Interessen der genötigten Person verletzt und daher eine schwere Nötigung im Sinne des § 106 StGB darstellt. Im Bereich der Nötigung erscheint – im Gegensatz zum ebenfalls vorgeschlagenen § 215a StGB des Entwurfs – eine Differenzierung zwischen erwachsenen und minderjährigen Opfern unangebracht. Geht eine erwachsene Person freiwillig der Prostitution nach oder wirkt sie freiwillig an einer pornographischen Darbietung mit, ist

---

<sup>29</sup> Vgl. *Mayerhofer*, StGB<sup>5</sup> § 106 E 15, 16.

<sup>30</sup> Vgl. *Kienapfel/Schmoller*, BT III §§ 192-196, Rz 36.

kein Grund für eine strafrechtliche Intervention zu ihrem Schutz gegeben. Zwang stellt in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur einen Angriff auf die Selbstbestimmung, sondern auch auf die Menschenwürde dar, deren Wahrung im besonderen persönlichen Interesse der betroffenen Person liegt. Durch die Formulierung „zur Prostitution oder zur Mitwirkung [...] oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst“ soll klargestellt werden, dass auch die Nötigung zur Fortsetzung der Prostitution, also eine mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung verhinderte Aufgabe der Prostitution, erfasst ist.

Eine nähere Umschreibung, was unter Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung zu verstehen ist, wird in § 215a Abs. 4 StGB (Förderung u.a. pornographischer Darbietungen Minderjähriger) normiert. Deshalb sei auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Im Hinblick auf die geänderte Formulierung von Abs. 1 Ziff. 3 soll auch Abs. 1 Ziff. 2 adaptiert werden. Während der geltende Text vom „Genötigten“ spricht, soll nunmehr auch sprachlich der Umstand nachvollzogen werden, dass überwiegend Personen weiblichen Geschlechts zu Prostitution bzw. pornographischen Darbietungen gezwungen werden. Dies legt wiederum eine entsprechende Anpassung in Abs. 2 nahe.

### **Zu § 107**

Wer einen nahen Angehörigen, also seinen Ehegatten, seinen Lebensgefährten, einen Verwandten in gerader Linie, seinen Bruder oder seine Schwester oder einen anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 gefährlich bedroht, kann nach Abs. 4 dieser Bestimmung derzeit nur mit Ermächtigung dieser Person strafrechtlich verfolgt werden.

Hintergrund der Ausgestaltung der gefährlichen Drohung als Ermächtigungsdelikt war die seinerzeitige Überlegung, dass die Strafverfolgung von gefährlichen Drohungen im familiären Bereich nicht immer im Interesse des Opfers liegen muss.

Erfahrungsgemäss ziehen vor allem Frauen oft Anzeigen wegen gefährlicher Drohung gegen nahe Angehörige, insbesondere gegen ihre Ehegatten oder Lebensgefährten, wieder zurück.

Die Sensibilität gegenüber der Persönlichkeit des Menschen ist in den letzten Jahren jedoch deutlich gestiegen, sodass dem Umstand, dass eine gefährliche Drohung im familiären Bereich stattgefunden hat, geringeres Gewicht beizumessen ist und eine generelle gesetzliche Abschwächung der Strafbarkeit von unter nahen Angehörigen begangenen Aggressionshandlungen grundsätzlich nicht mehr angebracht erscheint. Aus ähnlichen Überlegungen wird im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, die Bestimmung des § 202 StGB über die Begehung einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft aufzuheben.

Allerdings kann in der Beseitigung des Erfordernisses der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Drohungen unter nahen Angehörigen auch eine Einschränkung der Autonomie der bedrohten Person gesehen werden. Dem ist jedoch einerseits zu entgegnen, dass solche Straftaten in der Regel nur durch Anzeige des Opfers bekannt werden und dass dem Opfer andererseits eine Beeinflussung der dadurch ausgelösten Strafverfolgung keineswegs zur Gänze aus der Hand genommen wird. Durch die im laufenden Strafverfahren nach wie vor mögliche Ausübung des Entschlagungsrechts nach § 107 Abs. 1 Ziff. 1a StPO bleibt dem in einem familiären Naheverhältnis zum Täter stehenden Opfer insofern eine gewisse Dispositionsbefugnis. Allfälligen Bedenken, wonach die vorgeschlagene Änderung nicht die Drucksituation des Opfers aufzulösen vermag, ist insbesondere entgegenzuhalten, dass diese Befürchtungen durch das Gesetz vom 22. Juni 2007

über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG<sup>31</sup>) abgeschwächt werden. Eine Aufgabe der Opferhilfe kann daher in der Stärkung der Opferinteressen durch Unterstützung des Opfers bei der selbstbestimmten Ausübung des Entschlagsrechts gesehen werden.

Im vorliegenden Zusammenhang sollte auch nicht ausser Acht gelassen werden, wie weit verbreitet gerade bei gefährlichen Drohungen gegen nahe Angehörige die Einstellung des Täters ist, dass beispielsweise die Ehefrau „schuld“ am Strafverfahren sei und die Ursache für das erlebte Ungemach daher nicht im eigenen Verhalten, sondern in jenem des Opfers gesehen wird. Nicht zuletzt um derartigen Wahrnehmungsverzerrungen entgegenzuwirken, ist die Abschaffung des Ermächtigungserfordernisses auch aus täterpsychologischer Sicht sinnvoll. Zudem erscheint die Privilegierung von im Familienkreis begangenen Drohungen im Gegensatz zu den als reine Officialdelikte ausgestalteten Körperverletzungsdelikten oder Nötigungshandlungen gegen nahe Angehörige nicht nachvollziehbar.

Bei der hier gebotenen Interessenabwägung überwiegen damit die für die Streichung des § 107 Abs. 4 StGB sprechenden Argumente, weshalb - nicht zuletzt auch dem durch das österreichische Strafrechtsänderungsgesetz 2006 gesetzten Beispiel folgend - der Entfall des Ermächtigungserfordernisses vorgeschlagen wird.

Darüber hinaus soll durch die geschlechtsneutrale Formulierung des in § 107 StGB verwendeten Opferbegriffs ein deutliches Zeichen im Sinne einer auch in der Sprache Niederschlag findenden Gleichstellung der Geschlechter gesetzt werden.

---

<sup>31</sup> LGBl. 2007 Nr. 228.

**Zu § 107a**

Vorgeschlagen wird, die bestehende Privilegierung des Täters, wonach in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2<sup>32</sup> eine Strafverfolgung nur auf Antrag der beharrlich verfolgten Person zulässig ist, durch Entfall des Abs. 3 aufzuheben. Dadurch gilt für alle Deliktsfälle des § 107a StGB die Officialmaxime. Zudem wird damit - im Gleichklang mit den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der §§ 107, 193 und 202 StGB - die mit der Dispositionsbefugnis über eine etwaige Strafverfolgung untrennbar verbundene Drucksituation im Interesse des Opfers aufgelöst.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Entwurfs vorgeschlagen, das mögliche Strafmass von bis zu einem Jahr auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe anzuheben, wodurch eine Gleichsetzung mit der in § 238 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches<sup>33</sup> normierten Grundstrafdrohung („... Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe...“) im Falle von Nachstellungen erreicht wird. Durch diese deutliche Anhebung der Strafdrohung wird das Unrecht der hier kriminalisierten Verhaltensweisen angemessen zum Ausdruck gebracht. Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, welche gravierenden Folgen „Stalking“ bei den betroffenen Opfern nach sich ziehen kann. Diese reichen von sozialem Rückzug und Isolation des Opfers bis hin zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie vegetativen Erscheinungen in Form von Unruhe, Konzentrationsschwierigkeiten, Kopfschmerzen, Angstsymptomen, Schlafstörungen, Magenbeschwerden, vermindertem Selbstwertgefühl und Depressionszuständen<sup>34</sup>.

---

<sup>32</sup> Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt.

<sup>33</sup> In der Fassung 40. StrÄndG vom 22.3.2007, BGBl. I S. 354.

<sup>34</sup> Vgl. u.a. *Voß & Hoffmann* 2002.

Durch Erhöhung des Strafrahmens ist grundsätzlich auch eine Unterbringung des Täters nach § 21 Abs. 1 StGB möglich. Zudem kann die elektronische Kommunikation zwischen Täter und Opfer gemäss § 103 Abs. 1 StPO überwacht werden, was bestehende Beweisprobleme bei beharrlicher Verfolgung im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels nach § 107a Abs. 2 Ziff. 2 StGB massiv verringert. Aktuellen Studienergebnissen zufolge stellt Telefonterror mit rund 75 % der Fälle die häufigste Erscheinungsform von „Stalking“ dar<sup>35</sup>.

### **Zu § 193**

Der Entwurf schlägt vor, den in § 193 StGB neben der Ehetäuschung normierten Straftatbestand der Ehenötigung entfallen zu lassen und die Ehenötigung stattdessen in § 106 Abs. 1 Ziff. 3 aufzunehmen (siehe auch Ausführungen zu § 106 Abs. 1 Ziff. 3). Dadurch soll der durch den österreichischen Gesetzgeber im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006 gesetzte Reformschritt nachvollzogen werden. Dieser wurde in Österreich notwendig, zumal das vor Inkrafttreten der Novelle in § 193 Abs. 2 2. Fall öStGB – als Spezialfall der Nötigung gemäss § 105 öStGB – eigens geregelte Delikt der Ehenötigung für kriminalpolitisch unverständlich befunden wurde und im Schrifttum auf vehemente Ablehnung gestossen ist<sup>36</sup>.

Eigentlich würde man sich unter § 193 Abs. 1 StGB in der geltenden Fassung einen erschwerten Fall der Nötigung erwarten (immerhin sind wohl „besonders wichtige Interessen des Genötigten“ im Sinne der schweren Nötigung gemäss § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB geltende Fassung verletzt). Dabei enthält § 193 Abs. 1 2. Fall StGB sogar gegenüber der allgemeinen Nötigung gemäss § 106 StGB – trotz des gleichen Strafrahmens – in mehrfacher Hinsicht eine deutliche Privilegierung

---

<sup>35</sup> Vgl. etwa Mannheimer Studie von *Dressing et al.* (2005).

<sup>36</sup> Vgl. *Kienapfel/Schmoller*, BT III §§ 192-196, Rz 36ff.



des Täters. So beträgt die Strafdrohung für den nötigenden Ehepartner nach herrschender Meinung selbst dann, wenn der Täter Nötigungshandlungen setzt, die bei einer anderen Nötigung den Tatbestand der schweren Nötigung erfüllen würden, er beispielsweise mit dem Tod droht, ein Jahr<sup>37</sup>. Zudem hängt die Strafbarkeit davon ab, ob die Ehe zuvor auf dem Zivilrechtsweg wegen Gewalt oder gefährlicher Drohung für ungültig erklärt worden ist und das Opfer Privatanklage gegen den Täter erhoben hat.

Ein nicht nachvollziehbarer Wertungswiderspruch resultiert aus der Tatsache, dass Dritte, etwa Angehörige der Braut, die selbst Nötigungshandlungen setzen, im Gegensatz zum präsumentiven Ehepartner nicht nach § 193 StGB, sondern nach den §§ 105, 106 StGB zur Verantwortung zu ziehen sind. Unklar ist jedoch, was zu gelten hat, wenn der Ehepartner des Opfers mit Dritten zusammenwirkt: Es stellt sich die Frage, ob in einem derartigen Fall die Begünstigung des Ehepartners nach § 193 StGB auch dem Dritten zu Gute kommen soll. Auf einschlägige Judikatur kann in diesem Zusammenhang mangels Verurteilungen nicht zurückgegriffen werden.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll dem österreichischen Vorbild folgend eine strafrechtliche Klärung der bisher unbefriedigenden Rechtslage erfolgen und ein einheitliches Vorgehen gegen alle an der Nötigung mitwirkenden Personen gewährleistet werden.

### **Zu § 202**

Nicht nur in Umsetzung des Art. 32 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, sondern auch infolge eines weithin bestehenden internationalen Konsenses gegen eine strafrechtliche Privilegierung von Gewaltdelikten unter nahen Angehörigen,

---

<sup>37</sup> Vgl. *Markel* in *WK<sup>2</sup>*, StGB § 193, Rz 14.

schlägt der Entwurf vor, § 202 StGB ersatzlos aufzuheben. Hintergrund dieser Bestimmung war die seinerzeitige Überlegung, der Tatsache Rechnung tragen zu wollen, dass die Strafverfolgung von sexuellen Gewaltdelikten im familiären Intimbereich nicht immer im Interesse des Opfers liegen muss.

Die Sensibilität gegenüber der Persönlichkeit des Menschen und seinem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist in den letzten Jahren jedoch deutlich gestiegen, sodass dem Umstand, dass die Vergewaltigung im familiären Kontext stattgefunden hat, geringeres Gewicht beizumessen ist und eine generelle gesetzliche Abschwächung der Strafbarkeit von in Lebensgemeinschaft begangenen sexuellen Aggressionshandlungen nicht mehr angebracht erscheint. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung auch in der Ehe oder Lebensgemeinschaft sollte daher im Gesetz unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

Ein derartiger legislativer Schritt wurde in Österreich bereits im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2004 gesetzt, insbesondere zumal (der dem liechtensteinischen § 202 Abs. 2 StGB entsprechende) § 203 Abs. 2 öStGB in der bis dahin geltenden Fassung in der Lehre wiederholt kritisiert<sup>38</sup> bzw. dessen mangelnde praktische Bedeutung aufgezeigt worden war<sup>39</sup>. Auch der deutsche Gesetzgeber hat sich zur gleichen Strafdrohung für Ehepartner und Lebensgefährten bei sexuellen Gewaltdelikten entschlossen<sup>40</sup>.

Nach liechtensteinischer Rechtslage könnte trotz Aufhebung des § 202 StGB ein von beiden Partnern bekräftigter Wille zur Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft im Rahmen der allgemein zur Verfügung stehenden Reaktionspalette, insbesondere durch ausserordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milde-

---

<sup>38</sup> Vgl. z.B. *Kienapfel/Schmoller*, BT III §§ 201 bis 203, Rz 59; *Schick* in *WK<sup>2</sup>*, StGB § 203, Rz 6.

<sup>39</sup> Vgl. *Schick* in *WK<sup>2</sup>*, StGB § 203, Rz 6.

<sup>40</sup> Vgl. §§ 177f dStGB seit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, dBGBI. 1998 Teil I, S. 164.

rungsgründe (§ 41 StGB) oder bedingte bzw. teilbedingte Strafnachsicht (§§ 43 und 43a StGB) adäquat berücksichtigt werden. Eine darüber hinaus gehende Sonderbehandlung könnte als eine Verharmlosung des in den letzten Jahren immer mehr in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Diskussion gerückten Phänomens der (auch sexuellen) Gewalt in der Familie verstanden werden.

Gleiches gilt für die – unter gewissen Voraussetzungen – bestehende Regelung als Antragsdelikt: Leichtere Fälle der Vergewaltigung oder der sexuellen Nötigung werden im Fall eines Wunsches auf Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft in der Regel überhaupt nicht zur Anzeige gelangen. Abgesehen davon würde in solchen Fällen eine Verurteilung zumeist wesentlich von der Aussage des Opfers abhängen, welches gemäss § 107 Abs. 1 Ziff. 1a StPO von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gegen den Ehepartner oder Lebensgefährten (§ 72 StGB) befreit ist.

### **Zu § 203**

Der Schutz von Opfern vor unerwünschten sexuellen Handlungen im Wege der neuen Informations- oder Kommunikationstechnologien soll durch eine entsprechende gesetzliche Erweiterung des Abs. 1 sichergestellt werden, indem etwa das unaufgeforderte Versenden von Nacktaufnahmen und Ähnlichem über das Internet mit strafrechtlicher Sanktion belegt wird.

Darüber hinaus soll durch die Einfügung eines als Offizialdelikt ausgestalteten Abs. 2 Art. 22 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umgesetzt und das unsittliche Einwirken auf unmündige Personen als besonders schwerer Fall der sexuellen Belästigung mit strenger Strafe (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) belegt werden. Zur Tatbestandsverwirklichung ist eine Beteiligung der unmündigen Person an den sexuellen Handlungen nicht erforderlich; vielmehr wären in diesem Fall die §§ 205 ff. StGB in Idealkonkurrenz anzuwenden.

**Zu § 207**

Wie bereits zu § 203 StGB vorgeschlagen, soll auch durch entsprechende Erweiterung des § 207 StGB der Schutz von Opfern vor sittlicher Gefährdung im Wege der neuen Informations- oder Kommunikationstechnologien lückenlos gewährleistet werden. Erfasst ist in diesem Zusammenhang etwa das Filmen sexueller Handlungen mittels Webcam zum Zwecke der Verbreitung über das Internet, das durch die Neufassung des § 207 Abs. 1 StGB ausdrücklich unter Strafe gestellt wird. Derartige Fälle ziehen nach geltendem Recht keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich, zumal nur die unmittelbare Vornahme sexueller Handlungen vor dem Opfer selbst durch § 207 StGB (in der geltenden Fassung) erfasst ist.

**Zu § 208**

Um die durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in der Entscheidung zu 1 KG 2007. 1 – 198 aufgezeigte Regelungslücke zu schliessen, wird vorgeschlagen, den Schutzbereich der Bestimmung des § 208 StGB auf all jene Personen auszuweiten, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit aus besonderen Gründen fehlt bzw. bei denen diese deutlich eingeschränkt ist. Durch Entfall der Altersuntergrenze (vierzehn Jahre) auf Seiten des Opfers können künftig all jene Fälle angemessen strafrechtlich erfasst werden, in denen der Täter über das tatsächliche Alter des Opfers irrt, etwa den sexuellen Missbrauch an einer unmündigen Person mit der Überzeugung begeht, diese hätte das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet.

Darüber hinaus werden im neu eingefügten Abs. 2 die Vorgaben des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 umgesetzt. Bei Kindern, die durch Entgelt zu einer sexuellen Handlung verleitet werden sollen, soll das Schutzalter bis zur Vollendung des acht-

zehnten Lebensjahres ausgedehnt werden. Anders als nach Abs. 1 soll in diesem Zusammenhang das Alter des Täters unwesentlich sein.

### **Zu § 209**

Gemäss Art. 23 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sind die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, um die mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien erfolgende Kontaktabahnung von Erwachsenen zu Kindern zu sexuellen Zwecken zu kriminalisieren („*Solicitation of children for sexual purposes*“). Diese dem Sexualdelikt vorgelagerte Phase wird auch als „Grooming-Prozess“ bezeichnet, wobei „grooming“ wörtlich mit „jemanden auf etwas vorbereiten“ zu übersetzen ist. Weitläufig werden unter diesem Begriff<sup>41</sup> Handlungen verstanden, die darauf abzielen, das Vertrauen von Kindern zu gewinnen, die der Täter zuvor im Internet, etwa auf Spieleseiten oder in Chatrooms, kennengelernt hat und die nach Aufbau einer emotionalen Bindung sexuell gefügig gemacht werden sollen.

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 209 StGB will auf die mit der Nutzung des Internets verbundenen Gefahren für Kinder reagieren und diese - nicht zuletzt in Umsetzung des Europaratsübereinkommens - durch Statuierung abschreckender Strafen schützen. Zur Begründung der Strafbarkeit nach § 209 StGB muss sich jedoch der auf die Begehung von Straftaten nach §§ 205, 206 oder 219 Abs. 1 Ziff. 1 StGB gerichtete Vorsatz des Täters (§ 5 Abs. 1 StGB) in einer entsprechenden Vorbereitungshandlung, die auf ein Treffen mit dem Kind ausgerichtet ist, manifestiert haben. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere daran, dass der Täter mit dem unmündigen Opfer bereits einen konkreten Treffpunkt

---

<sup>41</sup> Dieser Begriff wird auch im „Explanatory Report“ zu Art. 23 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch verwendet und hat darüber hinaus als Schlagwort in die deutsche Fachsprache Eingang gefunden.

vereinbart oder ihm besondere Anreize für den Fall eines Treffens versprochen hat.

Im Einklang mit dem „Explanatory Report“ zu Art. 23 des erwähnten Übereinkommens wird vorgeschlagen, nicht auf Absichtlichkeit abzustellen, sondern hinsichtlich aller Tatbestandselemente den auch leichter nachweisbaren Eventualvorsatz genügen zu lassen.

#### **zu § 209a**

Durch Verankerung der Bestimmung des § 209a im liechtensteinischen Strafbuch soll Art. 22 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umgesetzt werden. Damit soll das unsittliche Einwirken auf unmündige Personen als besonders schwerer Eingriff in die sexuelle Integrität des unmündigen Opfers mit strenger Strafe belegt werden. Ein strafbarkeitsbegründendes Einwirken soll nach der Intention des Gesetzgebers im Einklang mit dem „Explanatory Report“ zu Art. 22 des genannten Übereinkommens bereits durch Vornahme von sexuellen Handlungen in Gegenwart der unmündigen Person vorliegen, wohingegen eine Beteiligung des Opfers zur Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich ist. Vielmehr wären in diesem Falle die §§ 205 ff. StGB in Idealkonkurrenz anzuwenden. Die Tathandlungen müssen im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein und zudem von der unmündigen Person auch wahrgenommen werden.

#### **Zu § 214**

Der geltende § 214 StGB regelt die entgeltliche Förderung sexueller Handlungen. Es wird vorgeschlagen, diesen § 214 StGB auf die entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen unter gleichzeitiger Erhöhung der Straffrahmen einzuschränken. Somit soll der geschützte Personenkreis im Gegensatz zur bestehenden Bestimmung des § 214 StGB auf Minderjährige beschränkt und da-

bei zwischen unmündigen (Abs. 1) und minderjährigen (Abs. 2) Personen differenziert werden. Der Unrechtsgehalt der Tat spiegelt sich dem Alter des Opfers entsprechend in zwei Absätzen mit abgestuften Strafdrohungen angemessen wider.

Die Bestimmung soll als Auffangtatbestand dienen und in Ergänzung zu den §§ 215 ff. StGB Minderjährige bereits in einem Anfangsstadium vor Prostitution oder Ausbeutung schützen.

Die Vermittlung einer minderjährigen Person im Rahmen eines Autoritätsverhältnisses ist bereits durch § 213 StGB unter Strafe gestellt.

Stellt die Handlung gleichzeitig eine Beitragshandlung zum sexuellen Missbrauch von Unmündigen dar, wird Idealkonkurrenz mit §§ 12, 205 bzw. 206 StGB anzunehmen sein<sup>42</sup>.

### **Zu § 215**

Die Überschrift des § 215 StGB soll sprachlich an die darin umschriebene Tat handlung angepasst werden. Zudem soll das Zuführen zur Prostitution von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch Aufhebung von Abs. 2 aus dem Anwendungsbereich der Bestimmung genommen und im neu vorgeschlagenen § 215a StGB geregelt werden.

### **Zu § 215a**

Art. 19, 20 und 21 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, aber auch Art. 3 Abs. 1 Bst. b des UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kin-

---

<sup>42</sup> Vgl. hierzu die österreichische Rechtslage *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 214, Rz 10; *Philipp* in WK<sup>2</sup> StGB § 214, Rz 11.

derpornographie verlangen eine umfassende Kriminalisierung von Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution und Kinderpornographie.

Auf Grund dieser Vorgaben empfiehlt es sich, im Anschluss an § 215 StGB einen neuen Straftatbestand zum besonderen Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung vorzusehen, der sich gegen die Förderung von und Gewinnerzielung aus Prostitution und pornographischen Darbietungen richtet.

Tathandlungen nach dem vorgeschlagenen Abs. 1 sind

- das Anwerben, Anbieten oder Vermitteln einer minderjährigen Person zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (erster Satz des Abs. 1),
- das Ausnützen einer solchen Person in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden (zweiter Satz des Abs. 1) sowie
- der wissentliche Besuch einer pornographischen Darbietung, an der minderjährige Personen mitwirken (Abs. 2).

„Anwerben“ heisst, jemanden dazu verpflichten, der Prostitution nachzugehen oder an einer pornographischen Darbietung mitzuwirken (vgl. § 104a StGB).

„Anbieten“ ist die ausdrückliche oder konkludente Erklärung, zur Herbeiführung einer persönlichen Annäherung zwischen dem potentiellen „Kunden“ und einer minderjährigen Person zur gewerbsmässig-entgeltlichen Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung (Prostitution) bereit zu sein; gleiches gilt für die Vermittlung der Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung. Das Angebot als solches genügt, auf seine Annahme kommt es nicht an. Damit sollen Angebote sowohl gegenüber bestimmten anderen Personen als auch etwa durch Inserat strafbar sein.



Unter „Vermitteln“ ist die Herbeiführung einer solchen Annäherung zu verstehen (vgl. den in diesem Entwurf vorgeschlagenen § 214 StGB). Wird ein unentgeltlicher Sexualkontakt zum Zweck der Erlangung eines eigenen Vermögensvorteils vermittelt, kommt – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Strafbarkeit nach dem im Entwurf vorgeschlagenen § 214 StGB in Betracht.

Ohne Bedeutung für die Strafbarkeit ist, ob die zur Prostitution oder Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung angeworbene, angebotene oder vermittelte Person bereits der Prostitution nachgeht oder nicht.

Strafbar im Sinne des zweiten Satzes des ersten Absatzes der vorgeschlagenen Bestimmung macht sich, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, in diesem Zusammenhang ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden. Das Ausnützen der minderjährigen Person muss im direkten Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution bzw. der Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung stehen. Ein Vermögensvorteil kann in der Zuwendung von Geld, aber auch von Sachwerten, etwa Kost und Logis, liegen. „Ausnützen“ liegt vor, wenn der Täter für empfangene materielle Vorteile, die über trinkgeldartige Zuwendungen hinausgehen, keine oder nur eine verhältnismässig geringe Gegenleistung erbringt, wobei hinsichtlich der Zuwendung eines Vermögensvorteils an sich selbst oder einen Dritten Absicht (§ 5 Abs. 2 StGB) verlangt wird. Der Täter muss überdies den Umstand in seinen Vorsatz aufgenommen haben, dass er eine minderjährige Person ausnützt, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt. Ein gewisser Konnex zwischen Ausnützen und Prostitution bzw. pornographischer Darbietung wird daher zu verlangen sein, schliesslich soll die Bestimmung dem Erzielen von Profiten aus der Prostitution oder der pornographischen Darbietung entgegenwirken. Im Unterschied zu § 216 Abs. 1 StGB ist jedoch keine gewerbsmässige Absicht des Tä-

ters erforderlich. Strafbar ist etwa der Täter, der seinem Opfer einen erheblichen Teil seiner Einkünfte abnimmt und dafür nur vage Beschützerdienste leistet, oder wer ihm ein Zimmer zu weit überhöhtem Entgelt vermietet<sup>43</sup>.

Unter „Mitwirken“ an einer pornographischen Darbietung ist im gegebenen Kontext nicht bereits jede Handlung zur Unterstützung einer solchen Aufführung zu verstehen, sondern nur die direkte (aktive oder passive) Beteiligung am als pornographisch zu wertenden Geschehen, nicht aber etwa das Leisten von Beleuchterdiensten oder Ähnliches.

Kriminalisiert werden soll zudem der wissentliche Besuch von pornographischen Darbietungen, an denen minderjährige Personen mitwirken (Abs. 2), wodurch ein gewisser Steuerungseffekt auf das Angebot von und die Nachfrage nach derartigen Veranstaltungen erzielt werden soll.

Als Grundstrafdrohung wird für alle Tatbegehungsvarianten nach Abs. 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorgeschlagen. Bei gegen unmündige Personen begangenen Straftaten im Sinne des Abs. 1 soll allerdings ein entsprechend erhöhter Strafraum zur Anwendung gelangen.

Liegen bei einer Tatbestandsverwirklichung nach Abs. 1 zudem qualifizierende Umstände vor, sieht Abs. 3 sechs Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe, im Falle der Tatbegehung gegen unmündige Personen eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor.

In Bezug auf die Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung folgt der Entwurf in Abs. 4 einer Pornographiedefinition, wie sie auch hinsichtlich des Zur-Schau-Stellens der Genitalien oder der Schamgend bei pornographischen Darstellungen Minderjähriger verwendet werden soll.

---

<sup>43</sup> Vgl. z.B. *Philipp* in WK<sup>2</sup>, StGB § 216, Rz 8 mwN.

Unter dem Begriff „Darbietung“ ist jede Form der visuell wahrnehmbaren Live-Aufführung oder -Präsentation zu verstehen. Eine bloss zufällige Möglichkeit der Wahrnehmung durch Dritte wird daher nicht ausreichen, denn dem Begriff „Darbietung“ wohnt inne, dass es den Ausführenden oder zumindest dem Inszenierenden oder Veranstalter auf ein Zur-Schau-Stellen des betreffenden Aktes ankommt. Gemeint ist also eine auf die Wahrnehmung durch Zuschauer abzielende Live-Vorführung, etwa im Rahmen einer Theater- oder Tanzaufführung, einem Striptease oder einer Peep-Show.

Als Überschrift wird zur näheren Umschreibung des Gegenstands der neuen Strafbestimmung „Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger“ vorgeschlagen.

#### **Zu § 218a**

Pornographische Darstellungen Minderjähriger sollen künftig in § 219 StGB umfassend geregelt werden. Daher wird vorgeschlagen, jene Tatbegehungsvarianten, die nach dem in Geltung befindlichen § 218a StGB auf sexuelle Handlungen mit Unmündigen Bezug nehmen, aus dem Tatbestand auszunehmen. Dadurch wird auch eine entsprechende Änderung des § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB erforderlich.

#### **Zu § 219**

Vorgeschlagen wird, nach dem Vorbild der Bestimmung des § 207a öStGB, pornographische Darstellungen Minderjähriger – über die geltende Fassung von § 218a StGB hinaus – umfassend zu kriminalisieren. Dadurch sollen die Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, aus dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie aus dem Über-

einkommen des Europarats über Computerkriminalität entsprechend umgesetzt werden.

Tatobjekt ist eine „pornographische Darstellung“ einer minderjährigen Person, worunter sowohl Abbildungen (Abs. 5 Ziff. 1 bis 3) als auch virtuelle Bilder (Abs. 5 Ziff. 4) zu verstehen sind. Letztere sind bildliche Darstellungen, die entweder ganz oder teilweise auf einer Abbildung von Realem beruhen und entsprechend verändert wurden oder die vollkommen künstlich generiert sind (virtuelle Pornographie). Gemeinsam ist allen Varianten die Wirklichkeitsnähe, die gegeben ist, wenn sie von der Wiedergabequalität und von der Erkennbarkeit her ein Niveau erreicht, das im allgemeinen Sprachgebrauch als photographisch im Sinne von dokumentarisch bezeichnet wird, also dem Betrachter den Eindruck vermittelt, Augenzeuge (gewesen) zu sein. Darstellungsart, Medium oder Bildträger sind gleichgültig. Es kommen Fotos, Dias, sonstige Abbildungen und Filme, aber auch sonstige Bild- und Datenträger, wie CD-Roms, DVDs, Computerspiele und Ähnliches, in Betracht, nicht aber Schriften oder Tonaufnahmen.

Die verpönte pornographische Darstellung bezieht sich auf sexuelle Handlungen. Darunter sind ausser dem Beischlaf auch alle anderen sexualbezogenen Handlungen zu verstehen.

Erfasst werden zunächst reale Handlungen an bzw. von tatsächlich minderjährigen Personen (Abs. 5 Ziff. 1), aber auch solche Abbildungen eines realen Geschehens, in dem eine minderjährige Person in einer Weise involviert ist, dass für einen objektiven Betrachter der Eindruck entsteht, eine sexuelle Handlung liege tatsächlich vor (Abs. 5 Ziff. 2 – Anscheinspornographie). In letzterem Fall ist der Täter auch dann strafbar, wenn er weiss, dass es in Wahrheit zu keiner sexuellen Handlung gekommen ist. Von Abs. 5 Ziff. 3 werden auch alle wirklichkeitsnahen Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend minderjähriger Personen umfasst.

Zudem muss es sich bei den in Abs. 5 Ziff. 1 bis 3 beschriebenen Abbildungen um auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handeln, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen. Dadurch werden Kriterien für eine Abgrenzung von pornographischen und nichtpornographischen Abbildungen bzw. Darstellungen festgelegt.

Die virtuelle Pornographie des Abs. 5 Ziff. 4 umfasst zwei Fallgruppen: zum einen die rein künstlich generierten, aber täuschend realistisch wirkenden Darstellungen, zum anderen die einen ebenso realistischen Eindruck vermittelnden Darstellungen, die auf manipulierten Abbildungen beruhen. Wurden hingegen schon die Darsteller bzw. Darstellerinnen so „manipuliert“ oder ausgewählt, dass sie aussehen, als ob sie unter der massgeblichen Altersgrenze liegen würden, in Wahrheit aber diese Altersgrenze sehr wohl überschreiten, so ist der Tatbestand nicht erfüllt.

Durch Abs. 1 und 2 wird ein absolutes Verkehrsverbot für pornographische Darstellungen Minderjähriger normiert: So besteht der Tatbestand nach Abs. 1 im „Herstellen“ (Ziff. 1), „sich Verschaffen“ oder „Besitzen“ (Ziff. 2) von pornographischen Darstellungen einer minderjährigen Person oder darin, dass die Darstellung einem anderen (nicht etwa nur einem Unmündigen oder Jugendlichen, sondern auch einem Erwachsenen) angeboten, verschafft, überlassen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht wird (Ziff. 3). Als Strafdrohung sind bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen.

Nach Abs. 2 wird das zum Zwecke der Verbreitung erfolgende Herstellen, Einführen, Befördern oder Ausführen von pornographischen Darstellungen minderjähriger Personen (Abs. 5) ebenso wie die gewerbsmässige Tatbegehung nach Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren belegt.

Ein noch strengerer Strafsatz ist für denjenigen vorgesehen, der die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat. Gleiches gilt für den Täter, der eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet (Abs. 3).

Die in Abs. 1 bis 3 festgelegten Tatbestände erfordern Vorsatz im Sinne des § 5 Abs. 1 StGB, der sich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen muss.

Darüber hinaus soll gemäss Abs. 4 auch der mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien erfolgte wissentliche Zugriff auf pornographische Darstellungen minderjähriger Personen unter Strafsanktion gestellt werden. Dadurch wird der Eigengebrauch nicht nur durch Abs. 1 Ziff. 2, sondern bereits das Betrachten bestimmter Internetinhalte durch wissentliches Aufrufen einschlägiger Internetseiten – ohne dass diese zusätzlich auf Datenträgern gespeichert werden – kriminalisiert.

Die Tatobjekte unterfallen der Einziehung gemäss § 26 StGB.

Verwiesen werden darf auf § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB, wonach auch der Tatbestand nach § 219 StGB im Inland ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts strafbar ist, wenn der Täter Liechtensteiner ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat.

Die Strafbarkeit der „Herstellung“, des „sich Verschaffens“ und des „Besitzes“ pornographischer Darstellungen eines Minderjährigen ist dann ausgeschlossen,

wenn dies mit freier Einwilligung der jugendlichen Person<sup>44</sup> und zu deren persönlichem Gebrauch geschieht (Abs. 6).

Durch Verankerung eines § 218a Abs. 6 StGB entsprechenden Abs. 7 soll auch in § 219 StGB ausdrücklich klargestellt werden, dass im Sinne dieser Bestimmung Gegenstände oder Vorführungen nicht als pornographisch zu werten sind, sofern sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert repräsentieren.

Anzumerken bleibt, dass es sich bei dem in Deutschland in den §§ 184 ff. dStGB verwendeten Begriff der Pornographie im Vergleich hierzu um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt, welcher der tatrichterlichen Auslegung unterliegt. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte liegen zwar vor, sind aber umstritten und je nach Einzelfall entsprechend zu würdigen. Der österreichische Gesetzgeber hat sich im Gegensatz dazu zur Verankerung einer Legaldefinition der „pornographischen Darstellungen“ in § 207a Abs. 4 öStGB entschlossen, wodurch ein höheres Mass an Rechtssicherheit hergestellt ist.

### **Zu § 220**

Art. 27 Abs. 3 Bst. b des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie Art. 23 Abs. 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichten die Vertragsparteien, gesetzgeberische oder andere Massnahmen zu treffen, um dem Täter vorübergehend oder ständig die Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die Kontakte zu Kindern umfasst und in deren Rahmen diese Straftaten begangen wurden, zu untersagen.

---

<sup>44</sup> Vgl. § 74 Abs. 1 Ziff. 2 StGB: Jugendlich ist, wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Mit der nunmehr in Form von § 220 StGB vorgeschlagenen Bestimmung soll diesen Vorgaben legislativ entsprochen werden. Der im Rahmen des Zweiten Gewaltschutzgesetzes eingeführten Bestimmung des § 220b öStGB folgend wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Strafgericht Tätern, die eine die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschliessende berufliche, gewerbliche oder in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ehrenamtlich geleistete Tätigkeit ausüben oder ausüben beabsichtigen und die ein Sexualdelikt zum Nachteil eines Minderjährigen begangen haben, die Ausübung dieser Tätigkeit oder eines Teilbereichs derselben untersagen kann. Diese Voraussetzungen sind einerseits gegeben, wenn der Täter zur Begehung der Tat seine Stellung ausnützt (z.B. als Lehrer gegenüber einem Schüler); andererseits aber auch, wenn die Tat selbst in keinem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit steht (z.B. Tatbegehung zum Nachteil der eigenen Kinder) oder der Täter sich erst in einer Ausbildung zu dieser Tätigkeit befindet oder sonst beabsichtigt, diese auszuüben (z.B. als Student an einer Pädagogischen Hochschule).

Die Anordnung durch das erkennende Gericht scheint die sinnvollste Lösung zu sein, zumal das Gericht Kenntnis über Tat und Täter hat und erforderlichenfalls aufgrund eines Sachverständigengutachtens beurteilen kann, ob die Gefahr besteht, dass der Täter unter Ausnutzung seiner Tätigkeit ein weiteres derartiges Delikt begehen wird. Dabei soll es dem Gericht auch möglich sein, bei der Umschreibung der verbotenen Tätigkeit eine gewisse Flexibilität walten zu lassen. Missbraucht etwa ein pädophiler Täter seine berufliche Stellung als Verkäufer in einem Spielzeug- oder Süßwarengeschäft dazu, sich an einem minderjährigen Kunden zu vergehen, dann wäre es unsachlich, ihm jede Tätigkeit im Einzelhandel zu untersagen, selbst wenn diese ihn nicht in Kontakt mit Kindern bringt. Ähnliches gilt etwa für einen pädophilen Lehrer, der gefahrlos in der Erwachsenenbildung eingesetzt werden könnte.



Anders als etwa der Amtsverlust nach § 27 StGB soll es sich beim Tätigkeitsverbot nicht um eine Nebenfolge, sondern um eine personenbezogene, vorbeugende Massnahme handeln. Im Verhältnis zu Weisungen im Rahmen des vorgeschlagenen § 52a StGB hat das Tätigkeitsverbot, das nicht nur bei bedingten Entlassungen zur Anwendung kommen kann, den weitergehenden personellen Anwendungsbereich und bedeutet auch den schwerwiegenderen Eingriff (gerichtliche Strafbarkeit bei Verstoss gegen das Tätigkeitsverbot) für den Betroffenen.

Eben wegen dieses schweren Eingriffs in die Rechte des Betroffenen ist das Tätigkeitsverbot grundsätzlich nur befristet auf ein bis fünf Jahre auszusprechen. Nur in besonders schweren Fällen, bei denen eine besonders hohe Gefahr besteht, kommt auch ein Verbot auf unbestimmte Zeit in Frage (Abs. 2). Das ist einerseits dann der Fall, wenn die Gefahr weiterer einschlägiger mit Strafe bedrohter Handlungen mit schweren Folgen besteht, oder aber, wenn ein Betroffener trotz aufrechten Tätigkeitsverbots neuerlich unter Ausnützung seiner Erwerbstätigkeit oder seiner ehrenamtlichen Funktion straffällig wird.

Aufgrund einer Reihe von Umständen kann es dazu kommen, dass ein aufrechter Tätigkeitsverbot nicht mehr sachgerecht ist. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Betroffene sich erfolgreich einer Therapie unterzogen hat. In diesem Fall hat das Gericht das Tätigkeitsverbot aufzuheben, wenn in Kenntnis der neuen Umstände das Tätigkeitsverbot nicht ausgesprochen worden wäre (Abs. 3).

Bei auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Tätigkeitsverboten hat das Gericht mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ein derartiges unbefristetes Verbot weiterhin vorliegen (Abs. 4). Vor Ablauf dieser fünf Jahre und bei befristeten Tätigkeitsverboten allgemein wird die Entscheidung über die Aufhebung des Tätigkeitsverbots vor allem auf Antrag des Betroffenen erfolgen oder wenn dem Gericht sonst Umstände bekannt werden,

die das Tätigkeitsverbot als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Durch diese Möglichkeiten wird u.a. der Spezialprävention Rechnung getragen, zumal der Verurteilte durch sein Wohlverhalten nach der Tat (etwa die Erbringung des Nachweises über eine erfolgreich abgeschlossene Therapie) die vorzeitige Aufhebung des Tätigkeitsverbots herbeiführen kann.

Abs. 6 soll der Sanktionierung von Verstößen gegen ein Tätigkeitsverbot dienen. Die Bestimmung soll nicht nur denjenigen pönalisieren, der gegen ein bestehendes Tätigkeitsverbot verstößt, sondern auch den, der sich als Bestimmungs- oder Beitragstäter an der Tat beteiligt (§ 12 StGB), etwa den Arbeitgeber oder einen Vermittler. Hinsichtlich des Tatvorsatzes ist Wissentlichkeit erforderlich. Dieser Grad des Vorsatzes wird beim unmittelbaren Täter in aller Regel gegeben sein. Bei potentiellen Tatbeteiligten soll durch diese Schwelle ein nicht zu rechtfertigender Kriminalisierungsschub vermieden werden, der daraus resultieren würde, dass sich z.B. Arbeitgeber, Jobvermittler, aber etwa auch derjenige, der den Betroffenen mit dem Auto zur Arbeit bringt, schon bei bloßem Eventualvorsatz strafbar machen würden. Die Strafbarkeit nach § 220 StGB steht in echter Konkurrenz zur Strafbarkeit wegen eines während aufrechtem Tätigkeitsverbot im Rahmen der Tätigkeit begangenen Sexualdelikts.

## **4.2 StPO**

### **Zu §§ 251, 345, 349, 351**

In diesen Bestimmungen sollen die verfahrensrechtlichen Anschlussstücke zur Anordnung eines Tätigkeitsverbots geregelt werden.

So soll klargestellt werden, dass sich das Verfahren zur Überprüfung des Tätigkeitsverbots (§ 220 Abs. 3 und 4 StGB) an jenem orientiert, das für die nachträgliche Strafmilderung und die Änderung vermögensrechtlicher Anordnungen vorgesehen ist (§ 251 StPO).

Wie bei anderen personenbezogenen vorbeugenden Massnahmen soll das Tätigkeitsverbot im Strafurteil ausgesprochen werden und einen Teil des Ausspruchs über die Strafe bilden (§ 345 StPO), wobei der Staatsanwaltschaft ein Antragsrecht zukommt, das Gericht jedoch auch ohne einen solchen Antrag ein Tätigkeitsverbot anordnen können soll (§ 347 StPO).

Um in einem solchen Fall eine Überraschung des Betroffenen zu vermeiden und zur Sicherung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs soll die im § 349 Abs. 1 StPO angedrohte Nichtigkeitssanktion auch dann gelten, wenn die Voraussetzungen der Anordnung in der Schlussverhandlung nicht erörtert wurden.

Die Bestimmung des § 351 Abs. 1 StPO, die der Anordnung von vorbeugenden Massnahmen gegen einen liechtensteinischen Staatsangehörigen dient, der aus den in § 65 Abs. 4 StGB genannten Gründen wegen der Tat im Inland nicht bestraft werden kann (§ 65 Abs. 5 StGB), soll um den Fall der Anordnung des Tätigkeitsverbots ergänzt werden.

#### **4.3 Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen**

##### **Zu Art. 11a**

Mit dieser Bestimmung soll - wie in Österreich durch entsprechende Änderungen des Tilgungsgesetzes im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes - eine generelle, deliktsspezifische Verlängerung der Tilgungsfrist für Sexualstraftäter angeordnet werden. Diese Massnahme sowie der Ausschluss der Tilgung im Fall besonders schwerer Verurteilungen nach dem Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Art. 12 Abs 2 StGB) können eine wichtige Hilfestellung bieten, um derartige Straftaten zukünftig zu verhindern. Insbesondere im Bereich der Sexualdelinquenz ist aus kriminalpolitischen Gründen die Kenntnis früherer Verurteilungen für die richtige Beurteilung der Wesensart des Täters ausserordent-

lich wichtig. Das Wissen um derartige Straftaten soll zumindest so lange zur Verfügung stehen, wie nach kriminologischer Erfahrung mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss, dass sich die früheren Taten zugrunde liegende schädliche Neigung des Täters in neuerlichem strafbarem Verhalten manifestiert<sup>45</sup>.

Die in Art. 11 vorgesehene Tilgungsfrist soll sich im Fall von Verurteilungen wegen der in Art. 11a Abs. 1 aufgezählten Delikte (§§ 200, 201, 204, 205, 206, 208 und 219 StGB) verdoppeln, bei sonstigen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität oder wegen anderer sexualbezogener Delikten jedoch um die Hälfte verlängern (Abs. 2).

Um im Einzelfall unverhältnismässig lange Tilgungsfristen zu vermeiden und dem Resozialisierungsgedanken Rechnung zu tragen, soll das erkennende Gericht auf Antrag des Verurteilten die Verlängerung beenden können. Gleich wie im Fall des Art. 12 Abs. 2 StGB soll sich dieser Ausspruch nur auf die konkrete Verurteilung auswirken, die eine Verlängerung ausgelöst hat. Bei der Entscheidung sind im Rahmen einer Gesamtbeurteilung die konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Persönlichkeit des Täters sowie seine Entwicklung, zu berücksichtigen. Ein derartiger Antrag kann jedoch frühestens nach Ablauf der Tilgungsfrist, welche ohne die Verlängerung nach Art. 11a gegolten hätte, gestellt werden. Dadurch kann eine möglichst aktuelle Beurteilung der tatsächlichen Notwendigkeit der verlängerten Tilgungsfrist erfolgen.

### **Zu Art. 12**

Die Tilgung soll bei Sexualdelikten ausgeschlossen werden, bei denen das Gericht schon in der Strafbemessung ein besonders schweres Unwerturteil zum Ausdruck gebracht hat. Ein Ausspruch der Tilgung durch das erkennende Gericht kann in diesen Fällen frühestens fünfzehn Jahre nach Beginn der Tilgungsfrist auf

---

<sup>45</sup> Vgl. *Eder-Rieder*, Strafregister- und Tilgungsgesetz, 128.

Antrag des Verurteilten nach Überprüfung aller Umstände, insbesondere der Persönlichkeit und der Entwicklung des Täters, erfolgen. Im Falle eines abweisenden Beschlusses soll im Hinblick auf den in diesen Fällen notwendigen zeitlichen Rahmen für eine Änderung der genannten Umstände eine neuerliche Antragstellung nicht vor Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung zulässig sein.

#### **4.4 Strafvollzugsgesetz**

##### **Zu Art. 154 Abs. 2 2. Satz**

Durch die Normierung von § 53 Abs. 4 StGB muss auch der Verweis in § 154 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) angepasst werden. Dadurch wird auch in den in § 53 Abs. 4 StGB geregelten Fällen ein entsprechendes Verfahren sichergestellt.

#### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Die Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.



6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Abänderung StGB**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Strafgesetzbuches**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 11

Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

## § 33 Ziff. 8 und 9

Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter:

8. die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen hat;
9. eine strafbare Handlung in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem anderen begangen hat.

## § 48 Abs. 1

1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ist mit mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren zu bemessen. Übersteigt der bedingt erlassene Strafreist drei Jahre oder erfolgt die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte, so beträgt die Probezeit fünf Jahre. Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit zehn Jahre.

## § 50 Abs. 1

1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder die Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Bewährungshilfe ist stets anzuordnen, wenn ein Verurteilter aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte bedingt entlassen wird. Wird ein Rechtsbrecher wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat bedingt entlassen, so ist stets Bewäh-



rungshilfe anzuordnen, es sei denn, dass nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seinem Vorleben anzunehmen ist, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Geschäftsstellenleiter einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben.

#### § 52 Abs. 2 Ziff. 4

Der Bewährungshelfer hat dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten,

1. soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmässig ist, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen,
2. wenn Anlass besteht, die Bewährungshilfe aufzuheben,
3. in jedem Fall aber sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie bei deren Beendigung,
4. während der gerichtlichen Aufsicht (§ 52a Abs. 2).

#### § 52a (neu)

##### *Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern*

- 1) Wird ein Rechtsbrecher, der wegen einer strafbaren Handlung
1. gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen anderer sexualbezogener Delikte oder
  2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn diese Handlung begangen wurde, um sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen,
- zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen den wegen einer solchen Handlung eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Massnahme angeordnet

worden ist, bedingt entlassen, so ist er für die Dauer der Probezeit unter gerichtliche Aufsicht zu stellen, soweit die Überwachung des Verhaltens des Rechtsbrechers (Abs. 2), insbesondere hinsichtlich der Befolgung einer Weisung gemäss § 51 Abs. 3 oder einer Weisung, bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, notwendig oder zweckmässig ist, ihn von weiteren solchen mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.

2) Das Gericht hat während der gerichtlichen Aufsicht das Verhalten des Rechtsbrechers und die Erfüllung der Weisungen mit Unterstützung der Bewährungshilfe, in geeigneten Fällen unter Betrauung der Landespolizei, der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer geeigneter Einrichtungen, zu überwachen. Die mit der Überwachung betrauten Stellen haben dem Gericht über die von ihnen gesetzten Massnahmen und ihre Wahrnehmungen zu berichten. Der Bewährungshelfer hat dem Gericht bei Anordnung der gerichtlichen Aufsicht, soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmässig ist, in jedem Fall aber in der ersten Hälfte der gerichtlichen Aufsicht mindestens alle drei, in der zweiten Hälfte mindestens alle sechs Monate zu berichten.

3) Die Organe der Landespolizei sind in Erfüllung der ihnen gemäss Abs. 2 übertragenen Aufgaben zur Feststellung der Identität einer Person nach den Vorschriften des Polizeigesetzes ermächtigt, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie stehe unter gerichtlicher Aufsicht und habe die ihr erteilten Weisungen nicht befolgt oder sonst ein Verhalten gesetzt, das mit den Zwecken der gerichtlichen Aufsicht nicht vereinbar ist.

#### § 53 Abs. 4 (neu)

4) Bestehen gegen Ende der ursprünglichen oder verlängerten Probezeit nach bedingter Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus einer

Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte sonst besondere Gründe zur Annahme, dass es einer weiteren Erprobung des Rechtsbrechers bedarf, so kann das Gericht die Probezeit um höchstens drei Jahre verlängern. Eine wiederholte Verlängerung ist zulässig.

§ 58 Abs. 3 Ziff. 3

- 3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
3. die Zeit, während der das Opfer einer Genitalverstümmelung (§ 90 Abs. 3) oder einer strafbaren Handlung nach dem 10. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 64 Abs. 1 Ziff. 4a

1) Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

- 4a. sexuelle Belästigung im Sinne von § 203 Abs. 2, schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207), sexueller Missbrauch von minderjährigen Personen (§ 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a), entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a) und pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 219), wenn der Täter liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

## § 90 Abs. 3 (neu)

3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.

## § 92 Abs. 1

1) Wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

## § 106

- 1) Wer eine Nötigung begeht, indem er
1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,
  2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder
  3. die genötigte Person zur Eheschliessung, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person zur Folge hat, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet.

§ 107 Abs. 1, 2 und 4

1) Wer eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder die bedrohte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

4) Aufgehoben

§ 107a Abs. 1 und 3

1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3) Aufgehoben

§ 193

*Ehetäuschung*

1) Wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Ungültigerklärung der Ehe begehrt werden kann, verleitet, mit ihm die Ehe zu schliessen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2) Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die Ehe wegen der Täuschung für ungültig erklärt worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

§ 202

Aufgehoben

§ 203

1) Wer gegenüber einer anderen Person, die dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt oder wer eine Person tätlich oder in grober Weise durch Worte oder mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien sexuell belästigt, ist auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 gegenüber einer unmündigen Person vornimmt.

## § 204

Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands zum Beischlaf oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands ausser dem Fall des Abs. 1 sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

## § 207 Abs. 1

1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung unmündiger oder jugendlicher Personen zu gefährden, vor oder mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden jugendlichen Person vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten

sexuell zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder jugendlichen Person ausgeschlossen ist.

## § 208

### *Sexueller Missbrauch von minderjährigen Personen*

1) Eine Person, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eine Person, die noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,

1. unter Ausnützung ihrer fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung oder
2. unter Ausnützung einer Notlage

sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gegen Entgelt sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen.

3) Hat die Tat nach Abs. 1 oder Abs. 2 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.



## § 209 (neu)

*Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen*

Wer mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien die persönliche Annäherung mit einer unmündigen Person mit dem Vorsatz vorschlägt, gegen diese eine Straftat nach §§ 205, 206 oder 219 Abs. 1 Ziff. 1 zu begehen, ist, sofern bereits eine Vorbereitungshandlung im Hinblick auf ein solches Treffen gesetzt wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

## § 209a (neu)

*Unsittliches Einwirken auf Unmündige*

Wer eine unmündige Person aus sexuellen Gründen veranlasst, eine sexuelle Handlung mitzuerleben, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

## § 214 (neu)

*Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen*

1) Wer die persönliche Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer sexuellen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Wer ausser dem Fall des Abs. 1 die persönliche Annäherung einer minderjährigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer sexuellen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 215 Sachüberschrift  
*Zuführen zur Prostitution*

2) Aufgehoben

§ 215a (neu)

*Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger*

1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, in diesem Zusammenhang ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden. Wer die Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer wissentlich eine pornographische Darbietung besucht, an der minderjährige Personen mitwirken.

3) Wer die Tat nach Abs. 1 unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer eine derartige Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

4) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende sexuelle Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche sexuelle Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

#### § 218a Abs. 1, 3, 4 und 6

1) Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände solcher Art anbietet, zeigt, überlässt, sonst zugänglich macht oder durch Radio, Fernsehen oder andere elektronische Medien verbreitet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Abs. 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

4) Wer sich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Abs. 1, die Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, verschafft oder solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

6) Gegenstände oder Vorführungen im Sinne dieser Bestimmung sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

## § 219 (neu)

*Pornographische Darstellungen Minderjähriger*

1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5)

1. herstellt,
2. sich verschafft oder besitzt oder
3. einem andern anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmässig begeht.

3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

5) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer sexuellen Handlung an einer minderjährigen Person oder einer minderjährigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer minderjährigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine sexuelle Handlung an der minderjährigen Person oder der minderjährigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,  
soweit es sich um auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Ziff. 1 bis 3.

6) Nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer jugendlichen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt.

7) Gegenstände oder Vorführungen im Sinne dieser Bestimmung sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

## § 220 (neu)

*Tätigkeitsverbot*

1) Hat der Täter eine strafbare Handlung im Sinn dieses Abschnitts gegen eine minderjährige Person begangen und im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ausgeübt oder auszuüben beabsichtigt, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschliesst, so ist ihm für eine Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen, sofern die Gefahr besteht, dass er sonst unter Ausnützung einer ihm durch eine solche Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine weitere derartige strafbare Handlung mit nicht bloss leichten Folgen begehen werde.

2) Besteht die Gefahr, dass der Täter bei Ausübung der Tätigkeit strafbare Handlungen der in Abs. 1 genannten Art mit schweren Folgen begehen werde, oder hat der Täter unter Ausnützung der ihm durch seine Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine strafbare Handlung der in Abs. 1 genannten Art begangen, obwohl ihm zum Zeitpunkt der Tat die Ausübung dieser Tätigkeit strafgerichtlich untersagt war, so ist das Verbot auf unbestimmte Zeit auszusprechen.

3) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen worden wäre, hat das Gericht das Tätigkeitsverbot aufzuheben.

4) Im Falle eines auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Tätigkeitsverbotes hat das Gericht mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen.

5) Die Dauer des Tätigkeitsverbotes beginnt mit Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Verbot ausgesprochen wird. Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung angehalten wird, werden in diese Zeit nicht eingerechnet.

6) Wer einer Tätigkeit nachgeht, obwohl er weiss, dass ihm deren Ausübung nach den vorstehenden Bestimmungen untersagt wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.





## 6.2 Abänderung StPO

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung der Strafprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### § 251 Abs. 1

1) Über die nachträgliche Strafmilderung, die Neubemessung des Tagessatzes sowie die Änderung der Entscheidung über die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall (§ 31a StGB) oder über das Tätigkeitsverbot (§ 220 Abs. 3 und 4 StGB) entscheidet das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, auf Antrag oder von Amtes wegen nach Erhebung der für die Entscheidung massgebenden Umstände mit Beschluss.

## Überschrift vor § 345

II. Verfahren zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher oder gefährlicher Rückfallstäter nach den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB in die hierfür vorgesehenen Anstalten und zur Verhängung eines Tätigkeitsverbotes nach § 220 StGB

## § 345 Abs. 1 und 2

1) Über die Anwendung der in den §§ 21 Abs. 2, 22, 23 und 220 StGB vorgesehenen vorbeugenden Massnahmen ist in der Regel (§ 351) im Strafurteil zu entscheiden.

2) Die Anordnung der Unterbringung in einer der in diesen Bestimmungen genannten Anstalten oder ihr Unterbleiben sowie die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes oder deren Unterbleiben bilden einen Teil des Ausspruches über die Strafe und können zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

## § 347

Beabsichtigt der Ankläger, einen Antrag auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 Abs. 2, 22 oder 23 StGB vorgesehenen Anstalten oder auf Anordnung eines Tätigkeitsverbotes zu stellen, so hat er das in der Anklageschrift (im Strafantrag) zu erklären. Das Gericht kann die Unterbringung oder das Tätigkeitsverbot jedoch auch ohne einen solchen Antrag anordnen.

## § 349 Abs. 1

1) Die Anordnung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Massnahmen ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Schlussverhandlung ein Verteidiger des Beschuldigten anwesend war. Die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes (§ 220 StGB) ist nichtig, wenn deren Voraussetzungen in der Schlussverhandlung nicht erörtert wurden.

## § 351 Abs. 1

1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen für die selbständige Anordnung der in den §§ 21 Abs. 2, 22, 23 und 220 StGB vorgesehenen vorbeugenden Massnahmen gegeben seien (§ 65 Abs. 5 StGB), so hat der Ankläger einen Antrag auf Anordnung einer der in diesen Bestimmungen genannten vorbeugenden Massnahmen zu stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift sinngemäss.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.



**6.3 Abänderung des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBI. 1974 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 11a (neu)**

1) Im Fall einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 200, 201, 204, 205, 206, 208 und 219 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder im Fall einer Anordnung einer Unterbringung gemäss § 21 Abs. 1 StGB wegen einer solchen Tat verlängert sich die Tilgungsfrist (Art. 11) um das Einfache.

2) Im Fall einer Verurteilung wegen einer sonstigen im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bezeichneten strafbaren Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder im Fall einer Anordnung einer Unterbringung gemäss § 21 Abs. 1 StGB wegen einer solchen Tat verlängert sich die Tilgungsfrist (Art. 11) um die Hälfte.

3) Das erkennende Gericht hat auf Antrag des Verurteilten zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere der Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung die Verlängerung der Tilgung gemäss Abs. 1 oder 2 zu beenden ist. Ein solcher Antrag ist frühestens nach Ablauf der Tilgungsfrist nach Art. 11 zulässig. Wird der Antrag abgewiesen, so ist eine erneute Antragstellung erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung zulässig.

#### Art. 12

1) Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe werden nicht getilgt und schliessen auch die Tilgung aller anderen Verurteilungen aus.

2) Verurteilungen wegen einer im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bezeichneten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren werden nicht getilgt. Das erkennende Gericht hat auf Antrag des Verurteilten zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere der Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung die Tilgbarkeit auszusprechen ist. Ein solcher Antrag ist frühestens fünfzehn Jahre nach dem Beginn der Tilgungsfrist (Art. 11) zulässig. Wird der Antrag abgewiesen, so ist eine erneute Antragstellung erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung zulässig.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.





#### **6.4 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG) vom 20. September 2007**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Strafvollzugsgesetz vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 295, in  
der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 154 Abs. 2. Satz

Vor einer beabsichtigten Verlängerung der Probezeit nach § 53 Abs. 2 oder  
Abs. 4 des Strafgesetzbuches ist ein ärztlicher oder psychologischer Sachverständiger zu hören.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ...  
in Kraft.